



KATHOLISCHE
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

Ausschreibung von
LEISTUNGSSTIPENDIEN
aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Die Stipendien dienen gem. § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) der Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Die notwendigen Voraussetzungen für eine Zuerkennung sind:

- Ordentliches Studium an der KU Linz.¹
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gesetzliche Gleichstellung gem. § 4 StudFG.
- Die Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudienzeit + 1 Semester pro Studium / Studienabschnitt; § 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (vgl. § 19 StudFG). Allfällige wichtige Gründe im Sinne des § 19 StudFG sind dabei in der Bewerbung darzulegen und nachzuweisen.
- Der Notendurchschnitt aller Lehrveranstaltungszeugnisse, die im vergangenen Studienjahr (1. Oktober 2016 – 30. September 2017) erworben wurden, darf nicht schlechter als 2,0 sein.
- Positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 CP/ECTS.
- Vorlage aller Lehrveranstaltungszeugnisse aus dem vergangenen Studienjahr (1. Oktober 2016 – 30. September 2017). Diese Vorlage hat in Form von Kopien der Zeugnisse gemeinsam mit der Bewerbung zu erfolgen.²
- Eine begründete Darlegung allfälliger sonstiger außerordentlicher Leistungen im Rahmen des Studiums, besonders allfällige Ergänzungsprüfungen, die gemeinsam mit der Bewerbung zu erfolgen hat.
- Nennung einer Bankverbindung, an die das Geld gegebenenfalls überwiesen werden soll.
- Bewerbungen sind bis zum **20. Oktober 2017** im Rektorat einzureichen.

Unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen, verteilen die Studienkommissionen der Fakultät für Theologie bzw. der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft das vom Bundesministerium zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Geld. Dabei ist zu beachten, dass das Leistungsstipendium pro Person und Jahr 750 € nicht unterschreiten sowie 1.500 € nicht überschreiten darf (§ 61 (1) StudFG). Abgesehen von dieser Bestimmung entscheidet die jeweilige Studienkommission bei der Zuerkennung frei, wobei sie sich an folgenden Kriterien orientiert: Notendurchschnitt und absolvierte Creditpoints sowie sonstige außerordentliche Studienleistungen, wie z.B. absolvierte Ergänzungsprüfungen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen, tatsächlich auch ein solches erhalten müssen. (In den meisten Fällen wird das mit den zur Verfügung gestellten Mitteln gar nicht möglich sein.)

Bewerbungen sind an das Rektorat der KU Linz zu richten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht nicht.

Für die Studienkommission der Fakultät für Theologie:
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hildegard Wustmans, Studiendekanin

Für die Studienkommission der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft:
Univ.-Prof. Dr. Stephan Grotz, Studiendekan

¹ Lehramtsstudierende, deren zulassende Universität nicht die KU Linz ist, werden an diese Universität des ersten gewählten Unterrichtsfachs verwiesen. Studierende im Rahmen der „PädagogInnenbildung neu“ werden an die zulassende Bildungseinrichtung verwiesen

² Bei Lehramtsstudierenden, deren zulassende Universität die KU Linz ist, können auch Studienleistungen im Rahmen des zweiten gewählten Unterrichtsfaches, die an einer anderen Universität erbracht wurden, berücksichtigt werden. Der/die Studierende hat sie in Form eines von der jeweiligen Universität ausgestellten Sammelzeugnisses zu dokumentieren.



KATHOLISCHE
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

HINWEIS

Gemäß dem Orientierungsrahmen zur Vergabe von Fondsmitteln besteht durch den Bischöflichen Fonds der KU Linz zusätzlich die Möglichkeit zur **Unterstützung von begabten Studierenden, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht in den Genuss staatlicher Leistungs- und Förderungsstipendien** gem. §§ 57ff StudFG **kommen können**. (Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Anspruchsdauer und den Besitz der österreichischen bzw. einer EU-Staatsbürgerschaft.)

Sofern also die Förderwürdigkeit bzw. die Leistungen mit denjenigen der Empfängerinnen und Empfängern der staatlichen Leistungs- und Förderungsstipendien desselben Jahres vergleichbar sind, kann um ein solches Stipendium, das aus Mitteln des Bischöflichen Fonds gespeist wird, angesucht werden. Die Entscheidung über Anzahl und Höhe dieser Stipendien erfolgt im Zuge der Vergabe der staatlichen Leistungs- und Förderungsstipendien.

Für die Studienkommission der Fakultät für Theologie:
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hildegard Wustmans, Studiendekanin

Für die Studienkommission der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft:
Univ.-Prof. Dr. Stephan Grotz, Studiendekan